Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 128

ausgegeben am 30. Juni 2006

Gesetz

vom 17. Mai 2006

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22

Vermittlungstätigkeit

Versicherungsunternehmen dürfen keine Dienstleistungen von Versicherungsvermittlern in Anspruch nehmen, die dem Versicherungsvermittlungsgesetz unterstehen und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügen.

Art. 64 Abs. 3 Bst. f

f) wer Dienstleistungen eines Versicherungsvermittlers in Anspruch nimmt, der dem Versicherungsvermittlungsgesetz untersteht und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz vom 17. Mai 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Otmar Hasler Fürstlicher Regierungschef